



Rechtstipps für "Public Viewing" in Wien

Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen für "Public Viewing" in Wien
(Veranstaltungsgesetz, Jugendschutz, Steuern)

von Mag.Dr. Klaus Christian Vögl

... ein Service der
Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

www.freizeitbetriebe-wien.at

Rechtstipps für Public Viewing

von Mag.Dr. Klaus Christian Vögl

Stand 01.04.2008

Inhalt:

- Überblick – Was ist zu beachten?
- Anmeldung/Bewilligung
Veranstaltungsgesetz/Kinoggesetz
- Gewerberecht – Gastgärten, Betriebsanlagen
- Jugendschutz
- Sicherheit - Security
- Vergnügungssteuer
- Umsatzsteuer
- Gebrauchsbewilligung/Gebrauchsabgabe
- Werbeabgabe
- Urheberrechtliche Lizenzen: UEFA/AKM/TV
- Zusammenfassung

EURO 2008 – So sind Sie auch rechtlich am Ball! – Public Viewing in Wien

Am 7. Juni 2008 findet der Anpfiff zur Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz statt. In Wien selbst werden insgesamt sieben Spiele ausgetragen. Damit sie anlässlich der Fußball-EM nicht ins juristische „Abseits“ laufen – denn auch dieses kann mit „gelben“ und „roten Karten“ geahndet und teuer werden! - informieren wir Sie hier, was in Punkto notwendiger Berechtigungen, Steuern & Abgaben auf Sie zukommen kann.

In erster Linie werden Gastronomiebetriebe von möglichen zusätzlichen Auflagen und Abgaben betroffen sein. Aber auch andere Unternehmer können durch ihre „Fußball-Aktivitäten“ mit der einen oder anderen Rechts- und Steuerpflicht konfrontiert werden.

Lesen Sie im Folgenden, was Sie zu beachten haben:

Überblick – Was ist zu beachten?

Das heute verbreitete so genannte „Public viewing (screening)“ (auf deutsch: „Öffentliches Sehen/Projizieren“) bedeutet rechtlich zweierlei:

- **öffentliche Fernseh wiedergabe:** das heißt, Sie geben zeitgleich ein laufendes Fernsehprogramm wieder, wobei das technische Wiedergabemedium (handelsübliches, „normales“ Fernsehgerät welcher Bauart auch immer, TV-Gerät mit Großbilddiagonale, oder Projektion des TV-Programms zB. mittels eines Beamers auf eine Leinwand) uU. rechtlich eine Rolle spielen kann, oder

■ **öffentliche Wiedergabe aufgezeichneter Fernsehprogramme**, wenn Sie also zB. ein Fußballspiel auf Video-, DVD- oder Festplattenrecorder oder ein ähnliches technisches Gerät aufzeichnen und zeitversetzt wiedergeben, wobei auch hier die technische Art der Wiedergabe rechtlich relevant werden kann.

Beide Bereiche werden rechtlich zT. erheblich unterschiedlich behandelt.

Public Screening kann im Rahmen eines Gastronomiebetriebes stattfinden, aber auch als eigenständiger Event.

***Hinweis:** Diese Ausführungen gelten für Wien. Die hier angesprochenen Landes-Materien wie Veranstaltungs- und Kinogesetz, Jugendschutz, Vergnügungssteuer und Gebrauchsabgabe, können in anderen Bundesländern anders geregelt sein! Die hier dargelegten, sich aus Bundesrecht ergebenden Grundsätze (zB. Lizenzen/Urheberrecht) sind in ganz Österreich gültig. Die Ausführungen gelten insbesondere nicht für Kinobetriebe.*

■ **Öffentliche Fernsehaufführungen jeglicher Art**, also unabhängig von der Zahl der Besucher oder der Größe der Bildfläche, und auch unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich stattfinden, sind in Wien nach dem Veranstaltungsg generell anmelde- und bewilligungsbefreit, dh. , Sie müssen solche „public viewings“ nicht im Vorhinein bei der Behörde melden. Wohl aber kann die Veranstaltungsbehörde (MA 36) im Einzelfall Auflagen und Beschränkungen anordnen, zB. hinsichtlich der Veranstaltungsstätte, oder bei besonderen Mißständen, zB. im Bereich des Jugendschutzes (Alkohol/Jugendliche udgl.) solche Vorführungen überhaupt abbrechen oder untersagen.

Sie müssen sich bewußt sein, dass Sie mit öffentlichen TV-Wiedergaben/public viewing grundsätzlich dem Landes-Veranstaltungsg unterliegen und daher zusätzlich zu allen ggf. geltenden gewerberechtlichen Auflagen der Überwachung der zuständigen Landesbehörde (MA 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75) sowie der Bundespolizei

unterliegen. Das gilt auch für TV-Übertragungen in Gastronomiebetrieben! Zusätzlich gilt für die location als „Veranstaltungsstätte“ das Wiener Veranstaltungsstättengesetz. Weitere mögliche Rechtsfolgen sogleich.

Sollten Sie über public viewing hinaus weitere Veranstaltungen planen, zB. Publikumstanz, konzertante live-Musik odgl, so sind diese jedenfalls bei der MA 36 anmelde- bzw. bewilligungspflichtig. Setzen Sie sich diesfalls rechtzeitig mit der Behörde in Verbindung, vor allem auch hinsichtlich der Eignung der Veranstaltungsstätte.

Die Veranstaltungsbehörde überläßt allerdings de facto die baulich-sicherheitstechnische Kontrolle in gewerbebehördlich genehmigten (Gastronomie-)betrieben (Betriebsanlage) den Gewerbebehörden! Siehe Abschnitt Gewerberecht/Betriebsanlagen!

■ **Öffentliche Filmvorführungen** (= zeitverschobene Wiedergabe aufgezeichneter Sendungen!) unterliegen dagegen im Regelfall samt der Veranstaltungsstätte dem Wiener Kinogesetz (eingeschränkte Kinokonzession) und sind danach im Regelfall bei der MA 36 bewilligungspflichtig.

In beiden Fällen sind die geltenden Jugendschutzbestimmungen zu beachten und kann Vergnügungssteuerpflicht entstehen. Findet die Vorführung auf öffentlichem Grund statt (zB. in einem Schanigarten am Gehsteig), so benötigen Sie eine Gebrauchsbewilligung und fällt Gebrauchsabgabe an. Sollte es Ihnen gelingen, aus Ihrem Event Werbeeinnahmen zu lukrieren (Aber Achtung! Das kann problematisch hinsichtlich der UEFA-Bedingungen sein!), müssen Sie an die Werbeabgabe denken. Dazu kommen schließlich die spezifischen Auflagen der UEFA als Rechteinhaber und darüber hinaus die allgemeinen urheberrechtlichen Lizenzbestimmungen.

Abgrenzung: Nicht als „public viewing“ gilt der Empfang von TV-Übertragungen in Hotelzimmern udgl., wohl aber in allgemeinen Aufenthaltsräumen von Beherbergungsbetrieben wie in Lobbies, TV-Zimmern, an der Bar etc.

Veranstaltungsgesetzliche Bestimmungen

Ogleich TV-Vorführungen in Wien nach dem Veranstaltungsgesetz anmeldefrei sind, unterliegen die Örtlichkeiten, in denen sie stattfinden, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Veranstaltungsgesetz, Veranstaltungsstättengesetz) und somit der Kontrolle der zuständigen Behörde. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe, in denen „immer schon“ ein TV-Apparat läuft.

Für Anfragen wenden Sie sich bitte an die Magistratsabteilung 36 – Veranstaltungswesen, 20., Dresdner Straße 75.

Allgemeine Informationen zu Veranstaltungen und das Formular für die Einreichung sind auf der Homepage der MA 36 unter www.wien.gv.at/umwelttechnik/gewerbeteknik/ abrufbar. Hier ist auch der "Event Manager" - eine Broschüre mit Infos und Tipps für Veranstaltungen in Wien - zu finden.

Für telefonische oder persönliche Auskünfte steht das "Event Center" zur Verfügung:

Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr (Donnerstag bis 17.00 Uhr) unter Tel. +43 1 4000 36336, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420.

Technische Auskünfte erhalten Sie werktags in der Zeit von 7.30-17.00 Uhr unter Tel. +43 1 4000 36310 bzw. ebenfalls im "Event Center" der MA 36.

Anfragen per E-mail: event@ma36.wien.gv.at oder post@ma36.wien.gv.at

Auch in anderen Locations (zB. public viewing im öffentlichen Bereich) sind dagegen die einschlägigen Bestimmungen des Veranstaltungsrechts absolut Thema. Hier sind für Wien besonders hervorzuheben:

- Die MA 36 kann auf einer Eignungsfeststellung bestehen, die im Regelfall mit einer Zahl von Auflagen verbunden ist.

Notwendige Unterlagen für die Eignungsfeststellung:

- › Ansuchen
- › Pläne im Maßstab 1:100 (in mindestens zweifacher Ausfertigung), in denen alle sicherheitstechnisch relevanten Angaben eingezeichnet sind (zB Angabe zur Lage der Veranstaltungsstätte, Darstellung der Ausgangssituation, Breite der Verkehrswege, Tür- bzw. Torgrößen und deren Aufgerichtung, Darstellung vorhandener Stiegenanlagen unter Angabe der Stufenverhältnisse, Bemaßung durch Koten, Raumhöhen und Durchgangshöhen, Angaben zur Beleuchtung, Darstellung evt. Sitzreihen, Angaben zu sanitären Anlagen, Angaben und Darstellungen zu Aufbauten wie Tribünen, Bühnen, Gerüsttürmen, Einzäunungen, Angaben zu bzw. Darstellung der Gastronomiestände etc.
- › Eventuell Beschreibung (in mindestens zweifacher Ausfertigung).
- Die Lärmschutzbestimmungen des VeranstaltungsG sind anzuwenden:

Bei „seltenen Ereignissen im Freien“ (= nicht mehr als 10 Veranstaltungstage in einem Jahr, die nicht alle aufeinanderfolgen dürfen) ist von der Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob den betroffenen Nachbarn für diese Zeit eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß der Tabelle und damit eine zusätzliche Belastung zugemutet werden kann:

BAULAND		A-bewertete Immissionsgrenzwerte $L_{A,eq}$ in dB	
		tags	nachts
Kategorie	Gebiet und Standplatz		
1	Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus	45	30
2	Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen	50	35
3	Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	40
4	Kerngebiete (Büros, Geschäfte, Verwaltung ohne wesentliche Emission störenden Schalls, Wohnungen) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	45
5	Gebiet für Betriebe mit geringer Schallemission (Verteilung, Erzeugung, Dienstleistung, Verwaltung)	65	50

Als maximal zulässiger energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) vor den nächstgelegenen Anrainerfenstern von Aufenthaltsräumen werden angesehen:

tags (06 bis 22 Uhr) 70 dB
nachts (22 bis 6 Uhr) 50 dB

Soll eine Veranstaltung aus begründeten Interessen durchgeführt werden, obwohl die oben angeführten Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, hat die Behörde die Anzahl der Veranstaltungstage im Kalenderjahr zu begrenzen, wobei sich die Behörde an der nachfolgenden Tabelle zu orientieren hat, worin die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr in Abhängigkeit vom energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. die maximal zulässigen $L_{A,eq}$ für eine gewisse Anzahl von Veranstaltungstagen angegeben ist:

Energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$)	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr	
	Ende vor 22.00 (23.00) Uhr	Ende nach 22.00 (23.00) Uhr
80 dB	1	0
75 dB	3	0
70 dB	10	0
65 dB	30 ¹⁾	0
60 dB	–	1
55 dB	–	3
50 dB	–	10

¹⁾ gilt bereits nicht mehr als selten im Sinne des Abs. 1

Für bestimmte Events gibt es davon **Ausnahmen:**

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Veranstaltungen im Freien, zB. in einem Stadion, an denen mehr als 100.000 Personen teilnehmen können (Großevents); oder die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, vor allem Sportorganisationen, durchgeführt werden, wie insbesondere Welt- oder Europameisterschaften; oder die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unmittelbar vorgenannten Veranstaltungen stehen und an denen mehr als 1000 Personen teilnehmen können. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen für Sportfans in dafür örtlich abgegrenzten Bereichen (Fan-Zonen).

In diesen Ausnahmefällen sind die Veranstaltungstage im Einzelfall nach den speziellen Erfordernissen, der besonderen Eigenart der Veranstaltung und unter weitestgehender Beachtung berechtigter Anrainerinteressen zu bemessen. Die Veranstalter haben der Behörde im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens einen entsprechenden Zeitplan vorzulegen und zu gewährleisten, daß die gesetzlich wahrzunehmenden Interessen ausreichend geschützt sind.

In Fällen, wo erwartet werden kann, daß Grenzwerte bei Freiluftveranstaltungen überschritten werden, kann die Behörde die Schallimmissionen wie folgt ermitteln oder ermitteln lassen:

- Die Schallimmissionen werden an den Orten gemessen bzw. ermittelt, an denen das Publikum und/oder die Nachbarn am stärksten betroffen sind.
- Die Messdauer richtet sich nach der Art der Veranstaltung und Pegelschwankung der Schallimmission, mindestens jedoch so lange, bis sich der energieäquivalente Dauerschallpegel (LA,eq) beim schwankenden Geräusch um nicht mehr als 0,2 dB ändert.

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Inbetriebnahme und Einjustierung der Lautstärke der Anlagenteile auf die Grenzwerte ein Messprotokoll erstellen zu lassen und der Behörde vorzulegen.

Zum Schutz der Anrainer sind Veranstalter verpflichtet, am Veranstaltungsort geeignete Vorkehrungen gegen gesundheitsschädigende Auswirkungen von Schall zu treffen, insbesondere auch durch Positionierung von Schallträgern sowie Verstärkeranlagen in einer

Weise, daß unzumutbar störende Auswirkungen auf die Umgebung weitgehend vermieden werden.

Die Einhaltung dieser Lärmschutzbestimmungen ist essentiell, denn bei unmittelbarer Gefahr von gesundheitsschädigenden Lärmbelastigungen, die durch eine Veranstaltung verursacht werden, ist die Behörde zu deren sofortiger Einstellung berechtigt!

In allen anderen Fällen kann die Behörde Grenzwerte mit Bescheid festlegen, ggf. auch zB. Tonanlagen versiegeln etc.

Konkrete Vorgangsweise:

Veranstalten Sie „public viewing“ mit einem handelsüblichen TV-Gerät vor überschaubarem Besucherrahmen (Richtwert: maximal 200 Zuschauer) bzw ist Ihre TV-Anlage gewerbebehördlich im Rahmen einer Betriebsanlagengenehmigung genehmigt worden und halten Sie alle diese Auflagen ein (insbesondere nicht mehr Besucher als im Rahmen des üblichen Gastronomiebetriebs), so besteht für Sie kein konkreter Handlungsbedarf („Eignungsvermutung“ nach § 21 VeranstaltungsG). Dasselbe gilt, wenn Ihre Veranstaltungsstätte bereits eine Eignungsfeststellung der MA 36 für öffentliche TV-Vorführungen hat.

In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn Sie eine TV-Vorführanlage, die über ein handelsübliches TV-Gerät hinausgeht (zB Anlage mit Beamer und Leinwand) erstmals bzw nur für die Fußball-EM aufstellen, so zeigen Sie dies bitte der MA 36 an, die dann entscheiden wird, ob ein Eignungsfeststellungsverfahren notwendig ist. Da dieses einen zeitlichen Vorlauf benötigt, setzen Sie sich bitte bis allerspätestens Anfang April mit der Behörde in Verbindung! – Formular im Anhang.

Anmeldung/Bewilligung Veranstaltungsgesetz/Kinogesetz

Während Fernseh-Live-Übertragungen nach dem Veranstaltungsg anmelde- und bewilligungsfrei sind – siehe oben -, trifft dies auf die zeitverschobene Aufzeichnung nicht zu, weil diese als Filmvorführung nach dem Kinogesetz gilt.

Achtung! Dies gilt für alle öffentlichen Vorführungen, egal, ob dafür von den Besuchern ein Entgelt verlangt wird oder nicht, für Betriebe aller Art inklusive das Gastgewerbe! Dem KinoG unterliegt es also bereits, wenn Sie zB. eine EM-Übertragung aufzeichnen (egal, auf welches Speichermedium) und Ihren Gästen zu einem späteren Zeitpunkt vorführen.

Nicht allgemein zugängliche Aufführungen („geschlossene Vorführung“, zB. im Rahmen einer Vereinsveranstaltung) gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können;

dafür ist die bauliche Eignung der Vorführungsstätte maßgebend, nicht etwa die Frage, wie viele Personen eingeladen wurden.

Dem KinoG nicht unterliegen ferner Filmvorführungen in **überregionalen Verkehrsmitteln** (zB. Fernverkehrs- und Reiseautobussen, Schiffen, Flugzeugen), wenn bei der Fahrt im Gebiet des Landes Wien nicht mehr als 10 vH. der Gesamtbeförderungsstrecke zurückgelegt werden.

Achtung! Eine Befreiung nach dem KinoG bedeutet keine lizenzrechtliche Befreiung nach dem Urheberrecht!

Was ist im einzelnen zu beachten?

- Sie benötigen eine (eingeschränkte) Kinokonzession von der MA 36. Eine Ausnahme aus der Konzessionspflicht gilt, wenn die Vorführung nicht im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet (→ die restlichen Bestimmungen des KinoG gelten dann allerdings schon).
- Die Betriebsstätte muss nach den Bestimmungen des KinoG, Veranstaltungsg und VeranstaltungsstättenG baulich geeignet sein, in bestimmten Fällen ist diesbezüglich sogar eine vorherige Eignungsfeststellung durch die MA 36 notwendig (komplizierte Regelung, § 4 KinoG).
- Der Bewilligungsinhaber (Konzessionär) muss während der Vorführungen anwesend sein oder eine zuverlässige Aufsichtsperson bestellen.

Dies waren nur einige Hinweise. Das komplette KinoG finden Sie ebenso wie alle anderen hier erwähnten Rechtsvorschriften unter www.ris.bka.gv.at (hier: Landesrecht → Wien → Kinogesetz)

Aus urheberrechtlichen Gründen und aufgrund der AGB der UEFA ist von zeitversetzten Wiedergaben dringendst abzuraten, da dafür individuelle Vertragsverhandlungen mit allen Berechtigten stattfinden müssten (siehe Urheberrecht).

Gastronomie – Betriebsanlagen, Gastgärten

TV-Geräte bzw. Vorführapparaturen inkl. Video-Walls/Leinwände für public viewing vor allem in gastgewerblichen Betrieben werden von den Gewerbebehörden als Teile der (gastgewerblichen) Betriebsanlage angesehen; dies gilt aber analog auch für andere Gewerbebetriebe (Sportbetriebe etc). Änderungen in Teilen solcher Betriebsanlagen (zB. Neuaufstellung einer Anlage) sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, es sei denn, die Änderung wäre nur vorübergehender Art, zB. für die Zeitdauer der EM 2008.

Tipp: Achten Sie darauf, daß beim Betrieb der Geräte die Zimmerlautstärke nicht überschritten wird (Nachbarschaftsschutz).

Besondere Vorsicht ist geboten in Gastgärten („Schanigärten“). Der Betrieb von TV-Geräten etc. ist dort gemäß §112 Abs 3 GewO aus Lärmschutzgründen grundsätzlich untersagt, es sei denn, es kann eine generelle Ausnahme für bestimmte Gebiete durch die Gemeinde erreicht werden (Verordnung – keine Ausnahme im Einzelfall möglich!). Bedenkenlos wäre nach der GewO lediglich die Wiedergabe von Übertragungen entweder ohne Ton oder ganz leise (normale Sprechlautstärke).

Im Falle grober Verstöße gegen die gewerblichen Bestimmungen hätte die Gewerbebehörde einzuschreiten.

- Wenden Sie sich bitte mit weiteren Fragen an Ihre gastronomische Fachgruppe: Gastronomie – Mag. Walter Friendsberger, 51450/4207, oder Kaffeehäuser Mag. Norbert Lux 51450/4103.

<http://www.wko.at/wien/gastronomie>

■ Jugendschutz

Beachten Sie bitte, daß auch bei jeglichem public viewing die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten sind (Alkohol, Tabak). Das heißt: Wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind, gestalten Sie das Umfeld der Vorführung dementsprechend (betrifft zB. Werbung, „Begleitprogramme“ etc).

Der Aufenthalt ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr, von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bis 1 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer befugten erwachsenen Begleitperson aufhalten.

■ Sicherheit/Security

Wenn Sie den Einsatz von Sicherheitspersonal in Ihrem Lokal überlegen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Sichern sie sich rechtzeitig die Unterstützung eines Sicherheitsunternehmens.
- Kontaktieren Sie nur einen befugten Gewerbeinhaber des Fachverbandes des Sicherheitsgewerbes – Hände weg von „freelancern“ mit „Honorarverträgen“, unqualifizierten geringfügig/fallweise Beschäftigten etc.
- Fragen sie, ob der für Sie vorgesehene Mitarbeiter Erfahrungen/Ausbildung im den Bereichen „Umgang mit Fußballfans“ und „Deeskalation“ vorweisen kann.

■ Besondere steuerliche Aspekte:

Vergnügungssteuer:

Eine Vergnügungssteuerpflicht für TV-Übertragungen besteht in Wien, sofern die Breite der projizierten Bilder (unabhängig von Höhe oder Diagonale oder Größe der Leinwand selbst!) mehr als 5 m beträgt. Bei herkömmlichen Fernsehgeräten und kleineren Leinwänden bzw. innerhalb der Bagatellgrenze der UEFA (3m Diagonale) wird daher keine Steuerpflicht

bestehen. Die Vergnügungssteuerpflicht kann nur bei public viewings auf sehr grossen Leinwänden eintreten

Achtung! Im Falle der zeitversetzten Wiedergabe von Spielen (= Filmvorführung, siehe oben) besteht auf jeden Fall Vergnügungssteuerpflicht, unabhängig davon, ob für die Veranstaltung Eintritt verlangt wird oder nicht.

Sofern Vergnügungssteuerpflicht besteht: Wenn von den Zusehern ein Eintrittsgeld verlangt wird, beträgt die Steuer 10% des Eintrittskartenpreises. Wird die Steuer vom Entgelt erhoben, so unterliegen ihr auch Spenden, Sonderzahlungen (wie z.B. Einnahmen aus Tisch- oder Sitzplatzreservierungen) und andere Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Werden anlässlich einer steuerpflichtigen Veranstaltung Speisen, Getränke und dgl. verkauft oder sonstige Leistungen erbracht, so unterliegen auch diese der Steuerpflicht (sogenannte Konsumationsabgabe).

Wird kein Eintrittsgeld verlangt, ist Raumpauschale zu bezahlen. Sie wird grundsätzlich nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen. Die Pauschsteuer beträgt 0,5 Euro je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche je Veranstaltung. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Von der Vergnügungssteuerpflicht gibt es nur wenige Ausnahmen, etwa:

- Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der an sich nach dem Gesetz entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird;
- wenn Spenden vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden, die einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließen;
- Veranstaltungen in überregionalen Verkehrsmitteln, wenn im Gebiet der Stadt Wien nicht mehr als 20 % der Gesamtbeförderungstrecke zurückgelegt werden (angelehnt an die Ausnahme im KinoG siehe oben).

Eine geplante steuerpflichtige Veranstaltung ist vom Unternehmer spätestens drei Werktage vorher beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Veranstaltung zu enthalten.

Zuständige Behörde ist die Magistratsabteilung 4:

MA 4, Referat 5
20., Dresdner Straße 75, 1. Stock

Anmeldung:
Tür 105A, 106A
Telefon (+43 1) 4000-86392, -86394, -86395
Fax (+43 1) 4000-99-86378

Bemessungsstelle:
MA 4, Referat 5
20., Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tür 106, 112
Telefon (+43 1) 4000-86201, -86202
Fax (+43 1) 4000-99-86800
E-Mail: post-r05@m04.magwien.gv.at

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8-14.30 Uhr,
Karfreitag, 24. und 31. Dezember 8-11.30 Uhr

Amtsstunden: Montag bis Freitag 7.30-15.30 Uhr,
Karfreitag, 24. und 31. Dezember 7.30-12 Uhr

Formular für die Anmeldung:

<http://www.wien.gv.at/finanzen/abgaben/rtf/filmvorfuehrung.rtf>

Werbeabgabe:

Anlässlich der Übertragung von Sportgroßereignissen kommt es auch immer wieder vor, daß „Sponsoring“ stattfindet bzw. der Veranstalter Werbeinnahmen lukrieren kann. Dies erfolgt häufig in der Art, daß Unternehmen den Veranstalter - meist finanziell - unterstützen, und im Gegenzug dafür Werbeleistungen, etwa in Form von Werbeaufschriften auf Videoleinwänden, Plakatwänden, Transparenten oder Flyern erhalten.

Bsp.: Ein Gastronomiebetrieb erhält von einem Getränkehersteller diverse Sonnenschirme, Gläser und dergleichen, welche mit Logos des Getränkeherstellers versehen sind. Für die Verwendung dieser Utensilien erhält der Gastronomiebetrieb im Gegenzug 2 Kisten Getränke „kostenlos“.

Achtung! Konformität der Werbemaßnahme mit den AGB der UEFA prüfen (siehe unten), sonst Rechtsprobleme!

In einem solchen Fall ist eine mögliche Werbeabgabepflicht zu überprüfen, da laut Werbeabgabegesetz bereits die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften abgabepflichtig ist.

Die Abgabe beträgt 5% des Entgelts (Sponsorzahlung), welches für die Werbeleistung bezahlt wird und ist an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Oftmals wird es allerdings aufgrund der **Bagatellgrenzen** zu keiner Abgabepflicht kommen:

Beträgt die Werbeabgabe im Monat weniger als € 50,-, muß die Abgabe am Fälligkeitstag zunächst nicht entrichtet werden. Ist die Bemessungsgrundlage (= Summe der Werbeeinnahmen) im Veranlagungszeitraum (1 Kalenderjahr) geringer als € 10.000,- bzw. beträgt die Summe der Werbeabgabe weniger als € 500,-, muß weder eine Steuererklärung abgegeben noch die Abgabe entrichtet werden. Es erfolgt auch keine Abgabefestsetzung.

Gebrauchsabgabe:

Sollte die Videoleinwand bzw. das Fernsehgerät zur Übertragung eines Fußballspiels auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, ist – zusätzlich zu einer allfälligen Vergnügungssteuerpflicht! – eine Gebrauchsabgabe zu bezahlen. Schanigärten kommen dafür allerdings aus den oben dargelegten gewerberechtlichen Gründen nur mit Einschränkungen in Frage. Im Falle genehmigter Schanigärten ist allerdings hinsichtlich Gebrauchserlaubnis/abgabe nichts weiter zu veranlassen!

Auch das Verteilen von Flugzetteln (Flyern) auf Straßen ist abgabepflichtig. Wenn Sie also z.B. auf Flugzetteln mit „Fußball-EM-Aktionen“ werben, sind pro (verteilender) Person und Tag € 4,70 zu bezahlen. Denkbar wäre weiters das Aufstellen von Tischen und Ständen zur Verteilung von Proben oder Werbeobjekten. Auch hier fällt Gebrauchsabgabe an, und zwar je m² und Tag € 7,25.

Bei allen Anträgen für Gebrauchsabgaben kommen neben den direkten Abgaben noch Kosten für die Bescheidausstellung (EUR 6,50 Landesverwaltungsabgabe) und, wenn es eine Ortsverhandlung gibt, auch noch Kommissionsgebühren dazu; diese betragen erfahrungsgemäß zwischen EUR 10,- und 60,-.

Zudem benötigen Sie zuvor eine Gebrauchsbewilligung der MA 46 (12., Niederhofstr. 21), auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht!

Urheberrechtliche Auflagen:

Hier geht es um die Abgeltung der Rechte an öffentlichen TV-Übertragungen bzw. – im Falle von Aufzeichnungen – öffentlichen Filmvorführungen. Wobei gleich vorweggenommen werden soll, daß es im zweiten Fall (Wiedergabe aufgezeichneter Übertragungen = Filmvorführung!) schwierig und jedenfalls teuer werden wird, die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Da der **Öffentlichkeits-Begriff** im Urheberrecht noch strenger ist als im Verwaltungsrecht, gelten auch alle oben angeführten, aus dem Veranstaltungs-, Kino- und VergnügungssteuerG ausgenommenen Vorführungen nach dem Urheberrechtsgesetz als öffentlich und führen grundsätzlich zu einer Entgeltspflicht (Tantiemenpflicht).

GIS-Zahlung an den ORF = keine Tantiemenabgeltung!

Nach dem Rundfunkgebührengesetz sind alle Privathaushalte und Betriebe in Österreich mit einem betriebsbereiten Radio- oder Fernsehgerät gebührenpflichtig. Unternehmen müssen für die ersten zehn Empfangseinrichtungen an einem Standort eine Gebühr bezahlen, und dann für jeweils bis zu zehn weitere Geräte eine weitere Gebühr. Ausnahme: Betriebsstätten der Gastronomie sowie Gästezimmer gewerblicher Beherbergungsbetriebe (zB. Hotels) bezahlen nur ein Mal, egal wie viele Geräte sich am Standort befinden. In Wien beträgt die GIS-Gebühr für Radio und Fernsehen € 21,28 pro Monat.

Diese GIS-Gebühren-Zahlung fließt an den ORF und bedeutet nicht die Erfüllung urheberrechtlicher Zahlungsverpflichtungen!

Die gesamten Rechte am Event „Fußball Euro 2008™“ liegen beim europäischen Fußball-Dachverband UEFA. Dieser hat für public viewing spezifische Richtlinien herausgegeben, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen bei sonstiger Strafbarkeit einzuhalten sind. Neben diese Vertragsbedingungen treten die gesetzlichen Auflagen des Urheberrechts.

Auch dem Rundfunkunternehmen (TV-Sender), das die Sendung ausstrahlt, kommen daran eigene Urheberrechte neben den Rechten der UEFA zu. Außer der Lizenz der UEFA sind daher auch Genehmigungen von Verwertungsgesellschaften wegen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte einzuholen; diesen Bereich deckt im Regelfall die AKM ab.

Achtung! Eingriffe in fremde Urheber-, Verwertungs- oder Leistungsschutzrechte sind Strafdelikte, die auf Antrag des Rechteinhabers gerichtlich geahndet werden können und zu einer gerichtlichen Vorstrafe führen (sogenannte „Privatanklagedelikte“). Zusätzlich setzen Sie sich bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien hohen zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen aus!

„Public Viewing“ gilt urheberrechtlich immer als öffentliche Aufführung, für die urheberrechtliche Lizenzen („Aufführungsbewilligungen“) eingeholt werden müssen, die grundsätzlich entgeltpflichtig sind (Tantiemen-Pflicht).

Welches sind nun die UEFA-, AKM- und sonstigen Urheberrechtsbedingungen für public viewing?

(Details können den unten abgedruckten AGB der UEFA entnommen werden.) Beachten Sie die gewerberechtliche Lärm-Problematik im Gastgarten !

Achtung! Bei zeitversetzten Wiedergaben müßten eigene Rechte bei UEFA, AKM und TV-Anstalt eingeholt werden, beachten Sie dazu ferner die Ausführungen (s.o.) betreffend Kinobewilligung und Vergnügungssteuer!

Public viewing-Veranstaltungen mit Bildschirm-diagonalen bis 3 m, ausschließlich live, können in Gastronomiebetrieben und dazugehörigen Gastgärten ohne weiteres durchgeführt werden, es besteht keine Meldepflicht an UEFA und AKM und auch keine Tantiemenpflicht. Dasselbe gilt für andere Unternehmen, die einen Dauervertrag mit der AKM haben. Voraussetzung ist allerdings, daß die Veranstaltung keinen „kommerziellen Charakter“ hat, dh. vor allem: normale Preise für Speisen und Getränke (keine erhöhten Sonderpreise im Vergleich zum sonstigen Betriebsablauf), kein Sponsor, kein Eintrittsgeld (freier Zutritt zum public viewing) und kein Konsumzwang. Außerdem geht die UEFA davon aus, daß in einem Betrieb nicht eine größere Zahl von Vorführgeräten gleichzeitig angebracht wird. Ferner unzulässig wäre es, mehrere public-viewing-

Veranstaltungen mit identem Erscheinungsbild (zB. identer Sponsor) an mehreren Orten abzuhalten.

VVAT und AKM bieten für **musikalische Zusatzangebote** als Aktion einen Euro-Tarif 2 an: für mechanische Musik „aus der Dose“ ohne DJ, zB. Radio/CD/MP 3 – ohne Eintrittsgeld: EUR 0,04 je Besucher, + Kopierzuschlag bei MP3s), der für jene Unternehmer von Interesse ist, die nicht bereits ohnedies eine solche Dauervereinbarung mit AKM besitzen. Letztere müssen dann damit rechnen, zusätzlich den Euro-Tarif 2 bezahlen zu müssen, wenn die public viewing-Veranstaltung eine im Vergleich zum normalen Betriebsablauf wesentlich höhere Besucherfrequenz erbringen würde.

Andere Zusatzprogramme (Musik jeglicher Form mit Eintrittsgeld; live-Musik, mit oder ohne Eintrittsgeld, Videoclips) unterliegen jedoch den üblichen Lizenzierungsbedingungen (§ 11 oder § 5 Gesamtvertrag AKM-VVAT) und sind tantiemenpflichtig!

Unternehmen ohne Dauervertrag mit der AKM profitieren zwar von der Freigabe seitens der UEFA (bis 3m Bilddiagonale), müssen sich aber zur Tantiemenzahlung bei der AKM anmelden: jedenfalls Spezial-Euro-Tarif 1 für Fernsehdarbietungen EUR 0,03 je Besucher, bzw. ggf. zusätzlich Euro-Tarif 2 (siehe oben) bzw. – günstiger - Euro-Kombitarif 1 + 2: EUR 0,06 je Besucher. Alle Euro-Tarife sind inkl. LSG und VVAT.

- Über 3 Meter Bildschirmdiagonale - nicht-kommerzielle Veranstaltung ist jedenfalls eine Meldung an die AKM (Euro-Tarif 1, siehe oben) und eine gebührenfreie Lizenz der UEFA notwendig (Online-Meldung an UEFA erforderlich).
- Für kommerzielle Veranstaltungen unter oder über 3m Bildschirmdiagonale werden von der UEFA Lizenzgebühren in der Höhe von 6 EUR/m² Bildfläche und Spiel verlangt, zusätzlich fallen AKM-Tantiemen an (Euro-Tarif 1, siehe oben).

Für Rückfragen zu den urheberrechtlichen Tarifen:

Mag.Barbara Baumgartner, Landesgeschäftsführerin
des Veranstalterverbandes Wien,
Tel. (01)51450/4106,
Mail: barbara.baumgartner@wkw.at

Sowie das Büro des Veranstalterverbandes Österreich
A-1010 Wien, Dorotheergasse 7/1/5a
Tel. (01)512 29 18-0, Mail:office@vvat.at

AKM: Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,
Komponisten und Musikverleger (AKM), 1030 Wien,
Baumannstraße 10, Postanschrift: Postfach 259, 1031
Wien, Tel: (01) 50717-19510 Ing. Mras,
Mail: werner.mras@akm.co.at oder Fr. Tendl
(0)50717-19521, Mail.: bettina.tendl@akm.co.at

Über die UEFA-Richtlinien hinaus, dh., auch für Diagonalen bis zu 3m, benötigen Sie eine urheberrechtliche Vorführungsgenehmigung jener Fernseh-anstalt, von der Sie das Programm übernehmen. Das gilt auch für „normale“ Fernsehgeräte und auch für den ORF. Für handelsübliche TV-Geräte (auch Großbildschirme, aber ohne separate Projektion) können Sie normalerweise diese Lizenz bei der AKM erwerben (Einzel- oder Dauerberechtigung). Verträge des Veranstalterverbandes mit der AKM stellen sicher, daß damit alle Rechte, auch anderer Verwertungsgesellschaften (Leistungsschutzgesellschaft/LSG, Austro-Mechana etc.) abgegolten werden.

Der ORF hat Übertragungen der Spiele anlässlich der Euro 2008 generell freigegeben! Daher erübrigt sich für den ORF die Lizenzeinholung! Dies gilt nicht, wenn Sie Spiele von anderen Sendern übernehmen – in diesem Fall müssen Sie sich beim TV-Sender über die Lizenbedingungen erkundigen!

Leider sind die Rechtsaussagen der UEFA selbst uneinheitlich und in sich nicht konsistent. In Zweifelsfragen empfiehlt sich daher auch eine Rückfrage bei der UEFA selbst :

UEFA-Rechtsbüro:

Lance Kelly
Head of Event Legal Services
UEFA
route de Genève 46
1260 Nyon 2
Switzerland

Tel +41(0)22 707 27 46
Mobile +41(0)79 829 27 46
Fax +41(0)22 707 29 01

Mail : Lance.Kelly@uefa.ch

Tipp: Vorab die Public Viewing Richtlinien der UEFA genau lesen! Denn durch die Einholung einer Lizenz bei der UEFA unterwirft sich der Veranstalter den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auch auf der Website der UEFA abgerufen werden können: <http://de.uefa.com/newsfiles/533215.pdf>

Public Viewing – Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen der UEFA für die öffentliche Vorführung von Spielen der UEFA-Fußball-Europameisterschafts-Endrunde 2008 (nachfolgend „UEFA EURO 2008™“) Auszüge

Vollständiger Text unter
<http://de.uefa.com/newsfiles/533215.pdf>

1. Öffentliche Vorführung von Spielen der UEFA EURO 2008™

Als öffentliche Vorführung gilt jede Vorführung von Spielen der UEFA EURO 2008™, die außerhalb der Privatsphäre bestehend aus Familie und privaten Gästen auf einem Bildschirm oder einer Großleinwand mit einer Diagonale von mehr als 3 Metern stattfindet (nachfolgend „Public Viewing“).

2. Erfordernis einer Lizenz

Public Viewing erfordert eine Lizenz der UEFA. Die Lizenz kann ausschließlich online auf www.euro2008.com beantragt werden.

3. Tarif

Die Lizenz wird gegen Bezahlung einer Gebühr erteilt, wenn das Public Viewing als Veranstaltung mit Eintrittspreis(en), Sponsoring und/oder einer anderen Form der kommerziellen Verwertung organisiert wird. Die Lizenzgebühr wird pro Spiel und Bildschirm/Großleinwand gemäß folgendem Tarif berechnet:

CHF 10 / EUR 6 pro Quadratmeter (pro Spiel und Bildschirm/Großleinwand). Lizenzgebühren werden nicht zurückerstattet. Sofern das Public Viewing in keiner Weise kommerziell verwertet wird, erteilt die UEFA eine gebührenfreie Lizenz.

4. Technische Vorkehrungen und Übertragung

Der Veranstalter der Public-Viewing-Veranstaltung (nachfolgend „Veranstalter“) ist allein verantwortlich für alle technischen Vorkehrungen, die für die vollständige Übertragung des betreffenden Spiels der UEFA EURO 2008™ (nachfolgend „Spiel“) erforderlich sind, sowie für die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Spiel live und in voller Länge vorzuführen, so wie es vom offiziellen Broadcaster für das entsprechende Land ausgestrahlt wird (siehe Liste). Das Fernsehsignal darf in keiner Weise verändert werden (Kürzungen, Einblendungen jeglicher Art usw.). Wiederholungen oder zeitversetzte Vorführungen sind nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Wiederholungen oder zeitversetzte Vorführungen, die im Programm des offiziellen Broadcasters enthalten sind.

5. Genehmigungen Dritter

Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Einholung aller weiteren Genehmigungen, die für die Vorführung des Spiels am betreffenden Ort erforderlich sind. Dazu gehören:

- (a) Genehmigung des offiziellen Broadcasters des betreffenden Gebiets;
- (b) Genehmigungen von Verwertungsgesellschaften, insbesondere für die öffentliche Nutzung von Musik und/oder Bildmaterial;
- (c) jegliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche lokale Genehmigung.

Die UEFA und ihre Tochtergesellschaften tragen für die Organisation der Public-Viewing-Veranstaltung keinerlei Verantwortung.

6. Keine Assoziierung mit der UEFA EURO 2008™

Es ist dem Veranstalter untersagt, sich als Sponsor oder Partner der UEFA EURO 2008™ auszugeben oder der Öffentlichkeit zu suggerieren, daß eine ähnliche Verbindung besteht. Ebenso ist es dem Veranstalter untersagt, Dritten Sponsoringrechte für die UEFA EURO 2008™ oder andere direkte oder indirekte Rechte hinsichtlich einer Assoziierung mit der UEFA EURO 2008™ einzuräumen.

7. Sponsoring der Public-Viewing-Veranstaltung

Dem Veranstalter ist es gestattet, folgenden Personen Sponsoringrechte für die Public-Viewing-Veranstaltung einzuräumen:

(a) den kommerziellen Partnern der UEFA für die UEFA EURO 2008™; und/oder

(b) dem offiziellen Broadcaster des entsprechenden Landes; und/oder

(c) Dritten, deren Kerngeschäft und/oder deren Marken oder Werbung, die mit der Public-Viewing-Veranstaltung assoziiert werden, nicht in der Liste mit den reservierten oder verbotenen Produktkategorien enthalten sind.

Nähere Informationen zu den kommerziellen Partnern der UEFA für die UEFA EURO 2008™ und die Liste mit den reservierten und verbotenen Produktkategorien finden sich auf der Homepage der UEFA. Der Veranstalter kann sich direkt mit den kommerziellen Partnern der UEFA in Verbindung setzen. Wenn ein kommerzieller Partner innerhalb von dreißig Tagen nicht antwortet, ist davon auszugehen, dass kein Interesse seinerseits besteht.

Ist der Veranstalter ein Konkurrent eines kommerziellen Partners der UEFA für die UEFA EURO 2008™ oder ein Konkurrent des offiziellen Broadcasters des entsprechenden Landes, ist es ihm untersagt, als Sponsor der Public-Viewing-Veranstaltung aufzutreten oder in Werbeaktivitäten im Zusammenhang mit der Public-Viewing-Veranstaltung zu erscheinen.

Nur kommerzielle Partner der UEFA für die UEFA EURO 2008™ oder der offizielle Broadcaster des entsprechenden Landes können präsentiert werden:

(i) Im Umkreis von 3 Metern des Bildschirms/der Großleinwand (einschließlich des Rahmens des Bildschirms/der Großleinwand), oder

(ii) Auf dem Bildschirm/der Großleinwand innerhalb von 10 Minuten vor, während und bis fünf Minuten nach dem Spiel (davon ausgenommen ist Werbung, die über das Fernsehsignal des offiziellen Broadcasters des entsprechenden Landes ausgestrahlt wird).

8. Verkaufskonzessionen

Der Veranstalter kann im Zusammenhang mit der Public-Viewing-Veranstaltung Essen, Getränke oder sonstige Waren oder Dienstleistungen verkaufen oder einem Dritten den Verkauf davon erlauben. Solche Verkäufe dürfen jedoch nicht in einer Art und Weise erfolgen, die der Öffentlichkeit den Eindruck vermitteln könnte, dass zwischen diesen Drittparteien und der UEFA EURO 2008™ ein Sponsoringverhältnis oder eine andere offizielle Verbindung besteht (davon ausgenommen sind die offiziellen Sponsoren der UEFA EURO 2008™).

9. Keine Verwendung von Logos/Marken der UEFA EURO 2008™

Der Veranstalter anerkennt, dass das offizielle Logo und die offiziellen Marken der UEFA EURO 2008™ (einschließlich Maskottchen und Trophäe) durch Urheberrechte, Markenrechte und andere geistigen Eigentumsrechte der UEFA geschützt sind. Dem Veranstalter ist es untersagt, Marken oder anderes geistiges Eigentum der UEFA zu verwenden oder Dritten deren Verwendung zu gestatten.

10. Sanktionen und Rechtsvorbehalt

Nicht genehmigte Public-Viewing-Veranstaltungen oder Verstöße gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen können rechtliche Folgen oder Geldstrafen nach sich ziehen. Die UEFA behält sich sämtliche Rechte vor.

12. Anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Bedingungen unterliegen schweizerischem Recht. Die zwingenden nationalen Vorschriften des Ortes, wo die Public-Viewing-Veranstaltung stattfindet, bleiben vorbehalten.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Wenn Sie public-viewing-Veranstaltungen anlässlich der Fußball-Euro 2008 planen, dann ausschließlich live-Übertragungen vom laufenden TV-Programm, keine eigenen Aufzeichnungen wiedergeben!

- Wenn Sie innerhalb des definierten Bagatellrahmens bleiben:

Bildschirmdiagonale maximal 3 m – Projektionsbreite maximal 5 m – Dauervertrag mit AKM – keine „kommerzielle Veranstaltung“ sind Sie frei von allen behördlichen und urheberrechtlichen Anmelde-, Berechtigungs- und Tantiemenpflichten. (Ausnahme ggf: Gebrauchsabgabe)

- Für „nicht kommerzielles“ Groß-Screening (bis 5 m Projektionsbreite, über 3 m Bilddiagonale) gilt:

Gratis-Online-Lizenz der UEFA
Entgeltliche AKM-Lizenz (entfällt bis 3 m Diagonale, siehe oben)

- Im Falle von „nicht kommerziellen“ Groß-Screenings (mehr als 5m Projektionsbreite) gilt:

Vergnügungssteuerpflicht
Gratis-Online-Lizenz der UEFA
Entgeltliche AKM-Lizenz

- Im Falle „kommerzieller Vorführungen“ gilt unter und über 3m Bilddiagonale:

Entgeltpflichtige Lizenz der UEFA
Entgeltliche Lizenz der AKM
Bei mehr als 5 m Projektionsbreite besteht Vergnügungssteuerpflicht

Weitere Informationen und Links

UEFA

www.uefa.com zu den Bedingungen seitens der UEFA, zB. betreffend zulässige Sponsoren

Ansuchen um Online-Lizenz der UEFA:
<http://de.uefa.com/competitions/euro/organisation/publicviewing/index.htm>

Für Anfragen: UEFA Abteilung Medienarbeit
Tel. +41 (0) 22 707 2001 - Fax +41 (0) 22 707 2002
- Mail: media@euro2008.com

WienTourismus

www.wien-tourismus.at

Wirtschaftskammer Österreich

Unter der Nummer 0800 221 220 hat die Wirtschaftskammer Österreich eine eigene kostenlose Telefon-Hotline eingerichtet.

Von Montag bis Freitag steht diese Hotline in der Zeit von 8 bis 20 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr den Unternehmerinnen und Unternehmern rund um die Themenkreise Ticketing, Sicherheit, Vermarktung und Public Viewing zur Verfügung.

Mail: em2008@wko.at

Wirtschaftskammer Wien

<http://www.wko.at/wien/em2008>

Sparte Tourismus der Wirtschaftskammer Wien

<http://www.wko.at/wien/tourismus>

Veranstalterverband

<http://www.vvat.at>, viele Informationen inklusive Online-Anmeldeformular der UEFA

MA 36 (Veranstaltungsbehörde)

1200 Wien, Dresdner Straße 75, Tel. 4000/36110

Die MA 36 hat in Absprache mit den einzelnen technischen Dienststellen der Stadt Wien eine Informationsbroschüre für Public Viewing- Bereiche erarbeitet. Die Broschüre kann auf <http://www.wien.gv.at/umwelt/gewerbetechnik/pdf/handout-euro-08.pdf> abgerufen werden und enthält alle sicherheitstechnischen und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse, die an Public Viewing- Bereiche gestellt werden

Sie können sich mit weiteren Fragen gerne auch an den Autor dieser Information selbst wenden:

Dr.Mag. Klaus Christian Vögl, Tel.51450/4212,
Fax /4216, Mail: klaus.voegl@wkw.at

Rückfragen Urheberrecht:

Dr. Christian Handig, Rechtsabteilung der WKW,
Tel. 51450/1270,
Mail: christian.handig@wkw.at

Rückfragen Bereich Gastronomie:

Mag.Walter Freundsberger,
Tel. 51450/4207,
Mail: walter.freundsberger@wkw.at

Behördenformular für Eignungsfeststellung:

Eingangsvermerk / Stempel

An die

MAGISTRATSABTEILUNG 36 – Veranstaltungswesen

1200, Wien, Dresdner Straße 75/

4. Stock/Zimmer 420/Eventcenter

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 7:30-15:30 Uhr, Do. bis 17:00 Uhr

Tel.: +43 1 4000 36 336 (allgemeine Auskünfte)

Tel.: + 43 1 4000 36 310 (technische Auskünfte)

Fax.: + 43 1 4000 99 36 336

e-mail: event@ma36.wien.gv.at

<http://www.wien.at>

Eingelangt am:.....

Zahl Jahresakt:.....

Referent/in: V.....

Referent/in: K.....

Ansuchen um Genehmigung einer Veranstaltung (nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungstättengesetzes)

1.) Wann findet die Veranstaltung statt und wie lange dauert sie?

(Datum, Dauer, **Uhrzeiten** – Beginn und Ende)

Datum:.....Beginn:.....Ende:.....

2.) Wo findet die Veranstaltung statt?

(Bezirk, Straße/Gasse/Platz, Bezeichnung: z.B.: Lokalname, im Freien, Straße vor Nummer, ...)

Postalische Adresse:

im Freien?: JA NEIN.....

Veranstaltungs- **RÄUME** (-Säle etc.) :

3.) Wer ist die/der Inhaber/In (Besitzer/In) der Veranstaltungsstätte?

(Firmenname/Verein/Vor-, Familienname/Sitz bzw. Adresse, Telefon/Fax-Nummer, ..)

.....

.....

4.) Wurde die Eignung für die Veranstaltungsstätte bereits festgestellt?

(Der Veranstalter ist verpflichtet den Inhalt des Eignungsfeststellungsbescheides zu kennen, da er für die Einhaltung der Auflagen gem. § 28 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. f. Wien, Nr. 12/1971 idGF verantwortlich ist!)

NEIN Es wird **um Eignungsfeststellung angesucht für die Veranstaltung/en:** siehe Punkt 5.) (Seite 2) des Formulars (bitte ankreuzen):

JA, und zwar: mit Bescheid der MA.....

vom Fassungsraum:Personen

Zahl

Es wird um **Abänderung der bestehenden Eignung** für folgende bisher nicht genehmigte Veranstaltungsarten: siehe Punkt 5.) (Seite 2) des Formulars (bitte ankreuzen) angesucht.

Es wird um **Kollaudierung** der Veranstaltungsstätte angesucht.

Nein Es werden maximal 99 Personen erwartet und für die Veranstaltungsstätte liegt keine Eignungsfeststellung vor (**Eignungsvermutung**).

5.) Was findet statt? (Mehrfach-Auswahl möglich)

- Aufstellung von/einem Festzelt/en (Platzeignung)
- Aufstellung von pratermäßigen Volksvergnügungen
- Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten
- Ausstellungen
- Ball
- Betrieb einer Sportstätte (techn. Aufbauten?)
- Clubbing
- Dekorationsüberprüfung
- Durchführung eines Feuerwerks
- Lagerfeuer
- Modeschauen
- Sonstige Veranstaltungsart, und zwar:
- musikalische Darbietungen (Live?/ Tonträger?)
- Normalfilmvorführungen
- Publikumstanzunterhaltungen/Tanzveranstaltung
- Schmalfilmvorführungen
- sportliche Veranstaltung (z.B.: Laufveranstaltung)
- Stehbildervorführungen
- Tanzvorführungen (Tanz-Performance, Go-Go,..)
- Theateraufführungen
- Tierschauen
- Varieteevorführungen/Kabarett
- Videovorführungen
- Vorträge und Vorlesungen
- Zirkus

.....
.....

6.) Weitere Angaben zur Veranstaltung:

a.) Werden bei der Veranstaltung spezielle Effekte (z.B. pyrotechnische Artikel, Nebel, offenes Licht, Feuer, -werk, Kerzen, ...) verwendet?

- NEIN
- JA, und zwar:

.....
.....

b.) Wird von den Besuchern/Innen der Veranstaltung Eintrittsgeld verlangt oder werden von den Besuchern/Innen Spenden entgegengenommen?

- JA NEIN

c.) Wie viele Besucher/Innen erwarten Sie bei der Veranstaltung?Personen

d.) Es wird um Erstreckung der Sperrstunde angesucht bis :..... (*) Uhr

Hinweis: Eine Veranstaltung, die in Verbindung mit einem Gastgewerbe stattfindet, das am Ort der Veranstaltung ausgeübt wird, muss mit der für diesen Betrieb geltenden gewerblichen Sperrstunde beendet sein. (Zuständig für die Erstreckung der werblichen Sperrstunde ist die Bundespolizeidirektion Wien. Tel.: + 43 1 313 10). Bei allen übrigen Veranstaltungen tritt die Sperrstunde um 2 Uhr Früh ein. Veranstaltungen die im Freien stattfinden sind um 22 Uhr zu beenden.

(*) Bei einer **verspäteten Anmeldung** (Anmelde-Frist **spätestens eine Woche vor** dem ersten Veranstaltungstag), wird das **Sperrstunden-Erstreckungsansuchen** nicht **entgegengenommen** (§ 7 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes). Die Veranstaltung muss spätestens zu den oben angeführten Zeiten beendet sein.

7.) Wer ist die/der Veranstalter/In?

a.) Ist die/der Veranstalter/In eine juristische Person (Firma, Verein)?:

Name der Firma / des Vereins:

.....
Firmenbuchnummer/Zentrale Vereinsregisterzahl:.....

Sitz:

Telefon-/Faxnummer/e-mail:.....

.....

Wer ist die/der Veranstaltungsrechtliche/r Geschäftsführer/in? (kann aber muss nicht die/der Geschäftsführer/in bzw. Obmann/-frau sein):

Vor-, Familienname:

Geburtsdatum:.....

Wohnadresse:

Telefon-/Faxnummer/e-mail:.....

.....

b) Ist die/der Veranstalter/In eine natürliche Person /ein Einzelunternehmen?:

Vor-, Familienname:

Geburtsdatum:.....

Wohnadresse:

Telefon-/Faxnummer/e-mail:.....

.....

c.) Ist der/die Antragstellers/in betreffend Ansuchen um Eignung (Punkt 4) abweichend von der/von dem Veranstalter/In (Punkt 7a. bzw. 7b.)?

.....

.....

.....

d.) Gibt es bisher nicht genannte Ansprechpartner/Innen, die mit der Veranstaltung betraut sind; und an die wir uns für Fragen zur Veranstaltung wenden können?:

.....

.....

.....

8.) Service für Veranstalter/Innen:

Als zusätzliches Service der Stadtverwaltung gibt es für Sie die Möglichkeit, Ihre Veranstaltung kostenlos in der Veranstaltungsdatenbank der Wiener Stadtinformation zu bewerben (ausgenommen sind Parteiveranstaltungen). Die Veröffentlichung erfolgt nach redaktioneller Prüfung der Stadtinformation und wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Garantie für die Veröffentlichung kann nicht gegeben werden.

Weiterleitung an die Stadtinformation gewünscht? Ja Nein

9.) Hinweise:

Bei Mitwirkung schulpflichtiger Kinder bei der Veranstaltung ist eine Bewilligung der Magistratsabteilung 11 (Tel.: +43 1 40 00- 8011, e- Mail: post@m11.magwien.gv.at) einzuholen. Bei der Mitwirkung von Tieren bei der Veranstaltung ist eine Genehmigung der Magistratsabteilung 60, Veterinäramt (Tel.: +43 1 795 14 – 97616, e-mail:tierschutz@m60.magwien.gv.at) einzuholen (Antrag mindestens 4 Wochen vorher). Gemäß § 7 Abs. 4 des Wiener Veranstaltungsgesetzes ist ein nachträglicher Wechsel in der Person des/der Veranstalters/In oder eine spätere Bestellung oder Abberufung eines/r Geschäftsführers/In der Magistratsabteilung 36 **unverzüglich anzuzeigen!** Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, die die Veranstaltung und die die Veranstaltungsstätte betreffenden behördlichen Verfügungen und Bescheinigungen aufzubewahren und den Überwachungsorganen des Magistrats oder der Bundespolizeidirektion Wien auf Verlangen vorzuweisen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Angaben über meinen Hauptwohnsitz überprüft werden. Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Es wird zur Kenntnis, dass die Daten EDV-unterstützt verarbeitet werden. Für den Auftraggeber Magistrat der Stadt Wien ist dazu beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0000191-V290 eine Datenanwendung zum Zwecke der Anmeldung von Veranstaltungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz registriert.

Datum:

Unterschrift des/der Veranstalters/In oder des/der ausgewiesenen Vertreters/In:

.....

Dieser Teil wird von der Magistratsabteilung 36 ausgefüllt!!!

BESCHEINIGUNG:

Die Veranstaltung wurde gemäß §6 in Verbindung mit § 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes rechtswirksam angezeigt.

Wien,

Datum: Unterschrift *des Referenten* (Rundsiegel)

Platz für Ihre Notizen: